



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.



Zertifizierungsprogramm

**Augenschutz:
Kategorie II-Produkte nach PSA-Richtlinie/Verordnung
(Augenschutzgeräte mit und ohne Filterwirkung,
Schweißerschutz, Laserschutz, etc.)**

nach

**EG-Richtlinie 89/686/EWG,
Verordnung (EU) 2016/425, Gesetzen und Normen**

(Stand: März 2017)

Vorwort

DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. gegründet, gehört heute zur TÜV Rheinland Gruppe und ist die Zertifizierungsstelle für die Ausstellung der DIN-Zeichen und weiterer Zertifizierungszeichen für Produkte, Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit, Neutralität, Kompetenz und langjährigen Erfahrung genießt DIN CERTCO im In- und Ausland hohes Ansehen.

Um die Funktionalität des Systems und unsere Kompetenz als Zertifizierungsstelle nachzuweisen, haben wir uns sowohl im freiwilligen als auch im gesetzlich geregelten Bereich von unabhängigen inländischen und ausländischen Stellen akkreditieren, zertifizieren bzw. anerkennen lassen. [Unsere Akkreditierungen](#).

Dieses Zertifizierungsprogramm bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO die Grundlage für Anbieter von Augenschutzgeräten der Kategorie II nach PSA-Richtlinie bzw. Verordnung für ihre Produkte EG-Baumusterprüfbescheinigungen bzw. EU-Baumusterprüfbescheinigungen und/oder andere Konformitätsnachweise von DIN CERTCO zu erlangen, ggf. in Verbindung mit dem Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“, das Qualitätszeichen „DINplus“ oder das GS-Zeichen. Sie dokumentieren damit, dass ihre Produkte alle Anforderungen der Richtlinien bzw. Verordnung, Gesetze und Normen erfüllen.

Gegenüber dem Verbraucher wird mit dem jeweiligen Zertifizierungszeichen das Vertrauen geschaffen, dass eine unabhängige, neutrale und kompetente Stelle die Prüfkriterien sorgfältig untersucht und bewertet hat. Die Fremdüberwachung stellt zudem sicher, dass die Produktqualität auch während der laufenden Produktion aufrecht erhalten bleibt. Der Anwender erhält somit einen Mehrwert, den er bei seiner Kaufentscheidung berücksichtigen kann.

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell auf der Website von DIN CERTCO (www.dincertco.de) abgerufen werden.

Beginn der Gültigkeit

Verordnung (EU) 2016/425 ist anwendbar ab 21. April 2018.

Änderungen

Gegenüber dem Zertifizierungsprogramm „Kategorie II-Produkte nach PSA-Richtlinie“ (2017-02) wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Verweis auf 8. ProdSV

Frühere Ausgaben

Zertifizierungsprogramm „Kategorie II-Produkte nach PSA-Richtlinie“ (2017-02)

INHALT

1	Anwendungsbereich	5
2	Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen.....	5
2.1	Anforderungen an Produkte	5
2.1.1	Anforderungen der Richtlinie 89/686/EWG bzw. Verordnung (EU) 2016/425	5
2.1.2	Normative Anforderungen.....	6
2.1.3	Zusätzliche Anforderungen für <i>DINplus</i>	6
2.2	Anforderungen an die Produktion (DIN-Geprüft, <i>DINplus</i> , GS)	6
2.2.1	Werks(erst)besichtigung	6
2.2.1.1	Werkserstbesichtigung	6
2.2.1.2	Werksbesichtigung	6
2.2.1.3	Bewertung der Werks(erst)besichtigung	7
2.2.1.4	QS-Zertifikat	7
3	Zertifizierungsverfahren	7
3.1	EG-Baumusterprüfung für Kategorie II-Produkte	7
3.1.1	Antragstellung	7
3.1.2	Prüfung.....	7
3.1.3	Bewertung	7
3.1.4	EG-Baumusterprüfbescheinigung bzw. EU-Baumusterprüfbescheinigung	8
3.2	Zertifizierung DIN-Geprüft, <i>DINplus</i>	8
3.2.1	Antragstellung	8
3.2.1.1	DIN-Geprüft-, <i>DINplus</i> -Neukunden	8
3.2.1.2	DIN-Geprüft-, <i>DINplus</i> -Bestandskunden	8
3.2.2	Werks(erst)besichtigung	8
3.2.2.1	Werkserstbesichtigung bei DIN-Geprüft-, <i>DINplus</i> -Neukunden	8
3.2.2.2	Werksbesichtigung bei DIN-Geprüft-, <i>DINplus</i> -Bestandskunden	8
3.2.3	Prüfung.....	9
3.2.4	Konformitätsbewertung.....	9
3.2.5	Ausstellen des Zertifikates	9
3.2.6	Überwachung	9
3.2.7	Verlängerung.....	9
3.3	GS-Zeichen (zusammen mit DIN-Geprüft, <i>DINplus</i>)	10
3.3.1	Antragstellung	10
3.3.1.1	GS-Neukunden	10
3.3.1.2	GS-Bestandskunden	10
3.3.2	Werks(erst)besichtigung	10
3.3.2.1	Werkserstbesichtigung bei GS-Neukunden	10
3.3.2.2	Werksbesichtigung bei GS-Bestandskunden	10
3.3.3	Prüfung.....	10
3.3.4	Konformitätsbewertung.....	11
3.3.5	Ausstellen des Zertifikates	11
3.3.6	Überwachung	11
3.3.7	Verlängerung.....	11
3.3.8	Schnellabfrage für GS-Zeichen.....	11
4	Weitere Bestimmungen.....	12
4.1	Registernummern.....	12

4.2	Veröffentlichungen	12
Anhang A	Anwendungsbereich und Prüfgrundlagen.....	13
Anhang B	Zusätzliche Anforderungen für DIN<i>plus</i>	14
Anhang C	Mindestens zu überwachende Eigenschaften bei DIN-Geprüft.....	16
Anhang D	Mindestens zu überwachende Eigenschaften bei DIN<i>plus</i>.....	17
Anhang E	Vergleich von CE-Kennzeichnung und Prüfzeichen (Qualitätszeichen) für PSA.....	18

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für die in Anhang A aufgeführten Augenschutzgeräte und enthält in Verbindung mit den zusätzlichen Prüfgrundlagen alle Anforderungen zur Vergabe der im Zertifizierungsprogramm genannten Konformitätsnachweise.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt die Anforderungen an das Produkt bezüglich dessen Prüfung und an die Qualitätssicherung des Herstellers fest.

Beschlüsse des Zentralen Erfahrungsaustauschkreises zugelassener Stellen (ZEK) und des Erfahrungsaustauschkreises 8 (EK8) der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) sind für DIN CERTCO verbindlich. Ebenso verbindlich sind Vorgaben der ZLS für die benannten Stellen.

Zertifizierungsfähig sind in der Regel Fertigprodukte. Fertigprodukte im Sinne dieses Zertifizierungsprogramms sind alle Produkte, die bezüglich ihrer optischen Eigenschaften ohne Veränderungen wie Senken, Biegen, Härten, Verspiegeln, Beschichten, Verbinden mit anderen Teilen usw. als gebrauchsfertig zu bezeichnen sind. Zulässig sind Zuschneiden, Formschnitten und Randarbeiten, außer bei gehärteten Sichtscheiben. Augenschutzgeräte gelten als gebrauchsfertig, wenn sie mit Sichtscheiben ausgerüstet sind.

2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente. Bei datierten Verweisen gilt nur die in Bezug genommene Fassung. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments einschließlich aller Änderungen.

- a) Normen gemäß Anhang A
- b) EG-Richtlinie 89/686/EWG
- c) Verordnung (EU) 2016/425
- d) Produktsicherheitsgesetz ProdSG
- e) 8. ProdSV
- f) dieses Zertifizierungsprogramm
- g) die allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO in der aktuellen Fassung
- h) die Gebührenordnung in der aktuellen Fassung

2.1 Anforderungen an Produkte

Die Anforderungen an die Produkte bestehen von Seiten des Gesetzes (Richtlinie 89/686/EWG bzw. Verordnung (EU) 2016/425 mit der verpflichtenden EG-Baumusterprüfbescheinigung bzw. EU-Baumusterprüfbescheinigungen und Produktsicherheitsgesetz ProdSG mit dem freiwilligen GS-Zeichen) sowie in Detaillierung und Ergänzung von Seiten der Normung. Zusätzliche Produkthanforderungen von DIN CERTCO für qualitativ besonders hochwertige Produkte bilden die Grundlage für die Zertifizierung *DINplus*.

2.1.1 Anforderungen der Richtlinie 89/686/EWG bzw. Verordnung (EU) 2016/425

Die Richtlinie bzw. Verordnung legt fest, dass Augenschutzgeräte einen angemessenen Schutz gegen auftretende Risiken bieten müssen.

2.1.2 Normative Anforderungen

Die technischen Anforderungen und deren Prüfung sind in den in Anhang A genannten Normen in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegt.

2.1.3 Zusätzliche Anforderungen für DINplus

Für spezielle Produkte sind produktspezifische Zusatzanforderungen festgelegt worden, die eine besonders hohe Qualität, Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Produkte sicherstellen (siehe Anhang B).

2.2 Anforderungen an die Produktion (DIN-Geprüft, DINplus, GS)

Für eine gleichbleibend hohe Produktqualität in der Serienfertigung sind die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines wirksamen Qualitätssicherungssystems beim Antragsteller erforderlich.

Schwerpunkte des QS-Systems sind die angemessene Überwachung der Fertigungsprozesse mit geeigneten Prüfgeräten sowie die Qualifikation des Personals. Insbesondere müssen genaue Vorgaben zur regelmäßigen Prüfung der gefertigten Produkte sowie die zugehörigen Prüfaufzeichnungen existieren.

Der Antragsteller muss bei der Antragstellung alle Fertigungsstätten des Produktes angeben. DIN CERTCO entscheidet, in welchen Fertigungsstätten eine Werksbesichtigung stattfindet.

2.2.1 Werks(erst)besichtigung

2.2.1.1 Werkserstbesichtigung

Die Werkserstbesichtigung dient der Feststellung, ob der Antragsteller ein geeignetes Qualitätssicherungssystem mit Eigenüberwachung seiner Fertigungsprozesse eingeführt hat und betreibt.

DIN CERTCO führt die Werkserstbesichtigung nach dem vorgegebenen Fragebogen durch und fertigt über die Ergebnisse der Werksbesichtigung einen schriftlichen Bericht an.

Wird eine Probennahme durchgeführt, fertigt der Inspektor ein Protokoll an.

2.2.1.2 Werksbesichtigung

Die Werksbesichtigung findet regelmäßig statt. Das Vorgehen ist im Abschnitt 2.2.1.1 beschrieben. Die Durchführung erfolgt durch DIN CERTCO. Der Zeitraum der Werksbesichtigungen ist in der Regel:

- bei GS-Zeichen: jährlich
- bei DIN-Geprüft und DINplus: nach maximal 3 Jahren.

Im Rahmen der Werksbesichtigung sind die Verpackung und Gebrauchsanweisung hinsichtlich der Zertifizierungszeichenabbildungen, Typenbezeichnung und Herstellerbezeichnung u. ä. mit zu prüfen.

2.2.1.3 Bewertung der Werks(erst)besichtigung

Anhand des Berichts der Werksbesichtigung bzw. eines evtl. Abweichungsberichts spricht der Inspektor eine Empfehlung aus, welche die Zertifizierungsstelle zu bewerten hat. Zur Bewertung der Werks(erst)besichtigung wird der ZEK-GB-2006-01 zu Grunde gelegt. Der Antragsteller erhält vor Ort den Kurzbericht zur Werks(erst)besichtigung.

Fällt die Werks(erst)besichtigung positiv aus, wird mit der/den Typprüfung(en) fortgefahren. Fällt hingegen die Werks(erst)besichtigung negativ aus, so stimmt DIN CERTCO das weitere Vorgehen mit dem Kunden ab.

Die Ablage aller Unterlagen und Dokumente zur Werks(erst)besichtigung und deren Bewertung erfolgt bei DIN CERTCO.

2.2.1.4 QS-Zertifikat

Antragsteller, die die Werks(erst)besichtigung ohne wesentliche Abweichungen bestanden haben, können auf Wunsch ein Zertifikat über das positive Ergebnis der Werks(erst)besichtigung erhalten. Das QS-Zertifikat hat eine Gültigkeit von bis zu 3 Jahren.

3 Zertifizierungsverfahren

3.1 EG-Baumusterprüfung für Kategorie II-Produkte

3.1.1 Antragstellung

Der Antragsteller reicht bei DIN CERTCO die entsprechenden, ausgefüllten und unterzeichneten Auftragspapiere ein und übersendet die von DIN CERTCO festgelegte Anzahl von Proben der zu zertifizierenden Produkte.

3.1.2 Prüfung

DIN CERTCO führt die im Prüfplan festgelegten Prüfungen durch. Falls einzelne Teilprüfungen im Unterauftrag weitergegeben werden, informiert DIN CERTCO den Antragsteller hierüber im Rahmen des Angebots oder der Auftragsbestätigung.

Die Prüfergebnisse werden in einem Prüfbericht zusammengefasst.

3.1.3 Bewertung

DIN CERTCO bewertet die Prüfergebnisse im Hinblick auf die Konformität mit den entsprechenden harmonisierten Normen und den Anforderungen des Anhangs II der EG-Richtlinie 89/686/EWG bzw. Verordnung.

Bei wiederholten Mängeln wird ein Mängelbericht erstellt und die EG-Baumusterprüfbescheinigung bzw. EU-Baumusterprüfbescheinigung für diesen Typ wird verweigert. Andere Zertifizierungsstellen und die ZLS werden durch DIN CERTCO hierüber schriftlich informiert.

3.1.4 EG-Baumusterprüfbescheinigung bzw. EU-Baumusterprüfbescheinigung

Bei positivem Bewertungsergebnis stellt DIN CERTCO die EG-Baumusterprüfbescheinigung bzw. EU-Baumusterprüfbescheinigung („CE-Zertifikat“) für das Produkt aus. Die EG-Baumusterprüfbescheinigung bzw. EU-Baumusterprüfbescheinigung ist begrenzt gültig auf 5 Jahre. Zur Verlängerung der EG-Baumusterprüfbescheinigung bzw. EU-Baumusterprüfbescheinigung um weitere 5 Jahre wird neben einer Dokumentenprüfung mindestens auch eine Überprüfung der sicherheitsrelevanten Eigenschaften des PSA-Produktes durchgeführt.

Der Zertifikatinhaber ist jedoch zudem verpflichtet, bei Veränderungen am Produkt die benannte Stelle über die Änderungen zu informieren. Der Prüfumfang wird dann im Einzelfall von DIN CERTCO festgelegt. In diesem Fall muss der Zertifikatinhaber eine neue EG-Baumusterprüfbescheinigung bzw. EU-Baumusterprüfbescheinigung beantragen.

3.2 Zertifizierung DIN-Geprüft, DIN*plus*

Zusätzlich zu den unter Abschnitt 3.1 getroffenen Festlegungen finden für diese Zertifizierung eine Werkserstbesichtigung und während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates eine Überwachung der Fertigungsstätte und des Produktes statt.

3.2.1 Antragstellung

3.2.1.1 DIN-Geprüft-, DIN*plus*-Neukunden

Siehe Abschnitt 3.1.1

Zusätzlich vereinbart der Antragsteller mit DIN CERTCO einen Termin für die Werkserstbesichtigung.

3.2.1.2 DIN-Geprüft-, DIN*plus*-Bestandskunden

Siehe Abschnitt 3.1.1

Es findet zusätzlich eine Probenahme statt oder der Hersteller sendet die benötigte Anzahl von Prüflingen an das Prüf- und Zertifizierungszentrum in Aalen.

3.2.2 Werks(erst)besichtigung

3.2.2.1 Werkserstbesichtigung bei DIN-Geprüft-, DIN*plus*-Neukunden

Siehe Abschnitt 2.2.1.1.

3.2.2.2 Werksbesichtigung bei DIN-Geprüft-, DIN*plus*-Bestandskunden

Siehe Abschnitt 2.2.1.2.

3.2.3 Prüfung

Die Prüfung wird nach den Vorgaben aus Abschnitt 3.1.2 vorgenommen. Der Antragsteller erhält einen Prüfbericht mit den Prüfergebnissen.

3.2.4 Konformitätsbewertung

Die Konformitätsbewertung dient der Feststellung, ob die vorliegenden Prüfergebnisse sowie die Ergebnisse der Werks(erst)besichtigung aktuell, vollständig und in Übereinstimmung mit den entsprechenden Normen sind und eine gleich bleibend hohe Qualität der Produktion zu erwarten ist.

3.2.5 Ausstellen des Zertifikates

Bei Vorliegen einer vollständigen, durch Prüfung und Bewertung nachgewiesenen Konformität mit den Anforderungen, erhält der Antragsteller ein Zertifikat und damit das Nutzungsrecht für das betreffende Zertifizierungszeichen. Die übliche Gültigkeitsdauer ist 5 Jahre.

Liegen wesentliche Abweichungen von den Forderungen dieses Zertifizierungsprogramms vor, so erhält der Antragsteller kein Zertifikat, sondern einen Mängelbericht, in dem die bei der Prüfung festgestellten Mängel im Einzelnen aufgeführt sind.

3.2.6 Überwachung

Während des Gültigkeitszeitraums des Zertifikats wird mindestens einmal eine Werksbesichtigung und Produktprüfung durchgeführt.

DIN CERTCO entnimmt die Proben für die Überwachungsprüfung im Rahmen einer Werksbesichtigung, wenn in diesem Zeitraum eine Werksbesichtigung ansteht (siehe Abschnitt 2.2.1.2). Das Produkt kann aber auch vom Hersteller zugesandt werden.

Der Mindestumfang der planmäßigen Überwachungsprüfung richtet sich nach der Tabelle im Anhang C und Anhang D. Der Umfang außerplanmäßiger Prüfungen wird im Einzelfall festgelegt.

Bei positivem Ergebnis der planmäßigen Überwachungsmaßnahme erhält der Zertifikatinhaber eine schriftliche Bestätigung.

Bei negativem Ergebnis der planmäßigen Überwachungsmaßnahme werden das weitere Vorgehen und die Abstellmaßnahmen mit dem Zertifikatinhaber abgestimmt, ebenso bei außerplanmäßigen Maßnahmen mit negativem Ergebnis.

Jede Abweichung wird dokumentiert und den Unterlagen für die nächste Werksbesichtigung beigelegt. Die Ursachen werden bei der nächsten Werksbegehung untersucht.

3.2.7 Verlängerung

Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates werden zur Verlängerung des Zertifikates wiederholt Prüfungen durchgeführt. Diese Verlängerungsprüfungen können ggf. ebenso wie die Überwachungsprüfungen mit vermindertem Prüfumfang bzgl. der Prüfmerkmale und Probenanzahl durchgeführt werden (siehe Anhang C und Anhang D). Der Prüfumfang wird von der Zertifizierungsstelle festgelegt.

3.3 GS-Zeichen (zusammen mit DIN-Geprüft, DINplus)

Zwingend vorgeschriebene Aktivitäten für die GS-Zeichenvergabe sind:

- Werkserstbesichtigung mit Probenahme
- Prüfungen der Produkteigenschaften
- regelmäßige Fertigungsüberwachungen (in der Regel jährlich)
- Marktbeobachtung

Die GS-Zeichenvergabe darf nur für verwendungsfertige Produkte im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes ProdSG erfolgen.

3.3.1 Antragstellung

3.3.1.1 GS-Neukunden

Siehe Abschnitt 3.1.1.

Der Antragsteller vereinbart zusätzlich mit DIN CERTCO einen Termin für die Werkserstbesichtigung.

3.3.1.2 GS-Bestandskunden

Siehe Abschnitt 3.1.1.

Zusätzlich findet eine Probenahme statt.

3.3.2 Werks(erst)besichtigung

3.3.2.1 Werkserstbesichtigung bei GS-Neukunden

Siehe Abschnitt 2.2.1.1.

3.3.2.2 Werksbesichtigung bei GS-Bestandskunden

Siehe Abschnitt 2.2.1.2.

3.3.3 Prüfung

Die Typprüfung erfolgt in der Regel durch DIN CERTCO. In Sonderfällen kann DIN CERTCO aber auch ein von ihr anerkanntes Prüflaboratorium entsprechend den Anforderungen des ZEK-GB-2012-01 mit der Prüfung beauftragen. Der Hersteller wird hierüber schriftlich informiert. Grundlage der Prüfung sind in der Regel die harmonisierten EN-Normen.

Die Prüfergebnisse werden vom Prüflaboratorium in einem Bericht zusammengefasst, welcher alle zur Bewertung notwendigen Informationen enthält.

3.3.4 Konformitätsbewertung

Siehe Abschnitt 3.2.4.

3.3.5 Ausstellen des Zertifikates

Siehe Abschnitt 3.2.5.

Zusätzlich wird ausgehend von der Bewertung die nächste Werksbesichtigung von der Zertifizierungsstelle festgelegt.

3.3.6 Überwachung

Es wird in der Regel jährlich eine Werksbesichtigung durchgeführt (siehe Abschnitt 2.2.1.2). DIN CERTCO entnimmt dabei die Proben für die Überwachungsprüfung (in der Regel einmal im Überwachungszeitraum).

Der Umfang der planmäßigen Überwachungsprüfung richtet sich nach der Tabelle im Anhang C und Anhang D. Der Umfang außerplanmäßiger Prüfungen wird im Einzelfall festgelegt.

Bei positivem Ergebnis der planmäßigen Überwachungsmaßnahme erhält der Zertifikatinhaber eine schriftliche Bestätigung.

Bei negativem Ergebnis der planmäßigen Überwachungsmaßnahme werden das weitere Vorgehen und die Abstellmaßnahmen mit dem Zertifikatinhaber abgestimmt, ebenso bei außerplanmäßigen Maßnahmen mit negativem Ergebnis.

Jede Abweichung wird dokumentiert und den Unterlagen für die nächste Werksbesichtigung beigelegt. Die Ursachen werden bei der nächsten Werksbegehung untersucht.

3.3.7 Verlängerung

Siehe Abschnitt 3.2.7.

3.3.8 Schnellabfrage für GS-Zeichen

DIN CERTCO unterstützt alle Aktivitäten, die helfen, den Missbrauch des GS-Zeichens zu verhindern. Um diesem Zeichenmissbrauch wirksam entgegenzutreten, haben sich das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, die ZLS und die Verbände des Handels auf ein gemeinsames Verfahren geeinigt. Dazu wurde eine Schnellanfrage geschaffen, die der Handel per Fax an die zugelassene Stelle richten kann. Sie ermöglicht dem Handel, binnen 24 Stunden festzustellen, ob für das einem Produkt zugeordnete GS-Zeichen ein gültiges Zertifikat vorliegt oder nicht. Für DIN CERTCO ist die Geschäftsstelle Berlin der gemeldete Ansprechpartner.

4 Weitere Bestimmungen

4.1 Registernummern

Aufbau der Registernummern:

EG-Baumusterprüfbescheinigung/EU-Baumusterprüfbescheinigung: CxxxXYZ/Rx

DIN-Geprüft: DxxxxXYZ/Rx

DIN*plus*: PxxxxXYZ/Rx

QS-Zertifikat: QxxxxXY/Rx

4.2 Veröffentlichungen

Alle Inhaber von Zertifikaten können tagesaktuell über die Homepage von DIN CERTCO (www.dincertco.de) unter <Zertifikate und Registrierungen> abgerufen werden. Hersteller, Anwender und Verbraucher nutzen diese Recherchemöglichkeit um sich über zertifizierte Produkte zu informieren.

Anhang A Anwendungsbereich und Prüfgrundlagen

Folgende Produkte und Prüfgrundlagen sind Gegenstand dieses Zertifizierungsprogramms

Nr.	Produkt	Norm/Prüfgrundlagen
1.	Augenschutz Kategorie II nach PSA-Richtlinie bzw. Verordnung	
1.1.	Augen- und Gesichtsschutz allgemein (ohne Filterwirkung)	
	Sichtscheibe ohne Filterwirkung	DIN EN 166
	Sichtscheibe mit Korrektionswirkung	DIN EN 166 DIN EN ISO 8980 Teil 1+2
	Vorsatzscheiben gegen Schweißspritzer	DIN EN 166
	Bügelbrillen / Korbbrillen mit Sichtscheiben ohne Filterwirkung	DIN EN 166
	Tragkörper für Bügelbrillen / Korbbrillen	DIN EN 166
	Gesichtsschutzschilde	DIN EN 166
	Augen- und Gesichtsschutzgeräte aus Gewebe	DIN EN 1731
	Gesichtsschutzschirm aus Gewebe (mit und ohne Sichtscheiben)	DIN EN 1731
	Tragkörper für Gesichtsschutzschirm aus Gewebe	DIN EN 1731
	Schutzbrillen für Motorrad- und Mopedfahrer	DIN EN 1938
1.2.	Augen- und Gesichtsschutz allgemein (mit Filterwirkung)	
	Ultraviolettfilter	DIN EN 166 / DIN EN 170
	Bügelbrille / Korbbrille mit Ultraviolettfilter	DIN EN 166 / DIN EN 170
	Tragkörper für Bügelbrillen / Korbbrillen mit UV-Schutzfilter	DIN EN 166 / DIN EN 170
	Infrarotfilter	DIN EN 166 / DIN EN 171
	Bügelbrille / Korbbrille mit Infrarotfilter	DIN EN 166 / DIN EN 171
	Tragkörper für Bügelbrillen / Korbbrillen mit Infrarotfilter	DIN EN 166 / DIN EN 171
	Sonnenschutzfilter für den betrieblichen Gebrauch	DIN EN 166 / DIN EN 172
	Bügelbrille / Korbbrille mit Sonnenschutzfilter für den betrieblichen Gebrauch	DIN EN 166 / DIN EN 172
	Tragkörper für Bügelbrillen / Korbbrillen mit Sonnenschutzfilter für den betrieblichen Gebrauch	DIN EN 166 / DIN EN 172
1.3.	Schweißerschutz	
	Schweißerschutzfilter	DIN EN 166 / DIN EN 169
	Schweißerschutzbrille / Schweißerschutzkorbbrille	DIN EN 166 / DIN EN 175 / DIN EN 169
	Tragkörper für Schweißerschutzbrille – Bügelbrille / Korbbrille	DIN EN 166 / DIN EN 169
	Schweißer-Gesichtsschutzschirm	DIN EN 175
	Schweißer-Handschild	DIN EN 175
	Schutzhauben	DIN 58214
	Automatisches Schweißerschutzfilter mit von Hand einstellbarer Schutzstufe	DIN EN 379
	Automatisches Schweißerschutzfilter mit automatischer Schutzstufeneinstellung	DIN EN 379
1.4.	Laserschutz	
	Laserschutzbrille – Bügelbrille / Korbbrille	DIN EN 207
	Laserschutzfilter	DIN EN 207
	Tragkörper für Laserschutzbrille - Bügelbrille / Korbbrille	DIN EN 207
	Laserjustierbrille – Bügelbrille / Korbbrille	DIN EN 208
	Laserjustierfilter	DIN EN 208
	Tragkörper für Laserjustierbrille – Bügelbrille / Korbbrille	DIN EN 208
1.5.	Zusätzliche Prüfgrundlagen	
	Persönlicher Augenschutz - Wörterbuch	DIN EN ISO 4007
	Persönlicher Augenschutz - Optische Prüfverfahren	DIN EN 167
	Persönlicher Augenschutz - Nichtoptische Prüfverfahren	DIN EN 168

Weitere Produkte und Normen auf Anfrage

Anhang B Zusätzliche Anforderungen für DINplus

Produkt	Brechwerte	Streulicht	Transmissionsanforderungen	UV-Strahlungsbeständigkeit	Sonstige
Schweißerschutzfilter	sphärisch $\leq 0,06$ dpt astig. $\leq 0,06$ dpt prism. $\leq 0,5$ cm/m B.a. prism. $\leq 0,12$ cm/m B.i. prism. $\leq 0,15$ cm/m vert	Bis SST9: $\leq 0,5$ cd/m ² /lx ab SST10: $\leq 0,75$ cd/m ² /lx	UV/IR: ≤ 80 % der Normforderung	≤ 80 % der Normforderung, wenn Prüfung laut Norm erforderlich	
Automatische Schweißerschutzfilter	siehe Schweißerschutzfilter	Klasse 1	UV/IR: ≤ 80 % der Normforderung	≤ 80 % der Normforderung	<ul style="list-style-type: none"> – Schaltzeit: Faktor 3 schneller – Homogenität: Klasse 1 – Winkelabhängigkeit: mindestens Klasse 2
UV-Schutzfilter	siehe Schweißerschutzfilter	$\leq 0,2$ cd/m ² /lx	$\tau \leq 0,3$ % für UV-Schutzfilter mit der Vorzahl 3 / 2C im Spektralbereich von 313 bis 365 nm	≤ 80 % der Normforderung, wenn Prüfung laut Norm erforderlich	
IR-Schutzfilter	siehe Schweißerschutzfilter	$\leq 0,2$ cd/m ² /lx	IR Trans: ≤ 80 % der Normforderung	≤ 80 % der Normforderung, wenn Prüfung laut Norm erforderlich	
Sonnenschutzfilter betrieblich	siehe Schweißerschutzfilter	$\leq 0,2$ cd/m ² /lx	UV: ≤ 80 % der Normforderung Q $\geq 0,8$ für rot und gelb Q $\geq 0,6$ für grün Q $\geq 0,4$ für blau	≤ 80 % der Normforderung, wenn Prüfung laut Norm erforderlich	
Sichtscheiben ohne Filterwirkung	siehe Schweißerschutzfilter	$\leq 0,2$ cd/m ² /lx		≤ 80 % der Normforderung, wenn Prüfung laut Norm erforderlich	
Sichtscheiben mit Korrektionswirkung	Klasse 1			≤ 80 % der Normforderung, wenn Prüfung laut Norm erforderlich	
Vorsatzscheiben	Siehe Schweißerschutzfilter	$\leq 0,2$ cd/m ² /lx			
Laserschutzfilter	Siehe Schweißerschutzfilter	$\leq 0,2$ cd/m ² /lx		≤ 80 % der Normforderung, wenn Prüfung laut Norm erforderlich	

Produkt	Brechwerte	Streulicht	Transmissionsanforderungen	UV-Strahlungsbeständigkeit	Sonstige
Schutzbrillen für Motorrad- und Mopedfahrer	sphärisch $\leq 0,09$ dpt astig. $\leq 0,09$ dpt prism. $\leq 0,5$ cm/m B.a. prism. $\leq 0,12$ cm/m B.i. prism. $\leq 0,15$ cm/m vert	Einzelscheibe: $\leq 0,5$ cd/m ² /lx Doppelscheibe 1,0 cd/m ² /lx		≤ 80 % der Normforderung, wenn Prüfung laut Norm erforderlich	– Beschädigung durch kleine Teilchen nach DIN EN 166 für Außenseite 5 cd/m ² /lx
Tragkörper für Augenschutzgeräte in Verbindung mit Sichtscheibe	Siehe entsprechende Sichtscheibe	Siehe entsprechende Sichtscheibe	Siehe entsprechende Sichtscheibe		
Schweißerschutzhelme					heißes Durchdringen > 6 s

Weitere Produkte und Normen auf Anfrage

Anhang C Mindestens zu überwachende Eigenschaften bei DIN-Geprüft

	Brechwerte, prism. Wirkungsdifferenz	Streulicht	Mechanische Festigkeit	Transmissionsanforderungen	UV-Strahlungsbeständigkeit	Temperaturbeständigkeit	OD-Messungen	Laserbelastungsprüfung	Schaltzeit -5° +55°	Homogenität, Winkelabhängigkeit	Entflammbarkeit	Heißes Durchdringen	Beschädigung durch kleinste Teilchen
Schweißerschutzfilter		+	+	+	+								
Automatische Schweißerschutzfilter				+					+	+			
UV-Schutzfilter	+	+	+	+	+								
IR-Schutzfilter	+	+	+	+									
Sonnenschutzfilter betrieblich	+			+									
Schutzbrillen für Motorrad- und Mopedfahrer	+	+	+	+									+
Sichtscheiben	+	+	+										
Vorsatzscheiben	+	+	+										
Laserschutzfilter	+	+	+		+	+	+	+					
Schweißerschutzhelme			+									+	
Tragkörper nach DIN EN 166	+		+										
Tragkörper nach DIN EN 207	+		+				+	+					
Visiere aus Gewebe			+										





Bei Produkten, die nicht in der obigen Tabelle aufgeführt sind, muss der Prüfumfang für die Überwachungsprüfung mit DIN CERTCO festgelegt werden.

Anhang D Mindestens zu überwachende Eigenschaften bei DINplus

	Brechwerte , prism. Wirkungs- differenz	Streulicht	Mechanische Festigkeit	Transmissions- anforderungen	UV-Strahlungs- beständigkeit	Temperaturbeständigkeit	OD-Messungen	Laserbelastungsprüfung	Schaltzeit -5° +55°	Homogenität, Winkel- abhängigkeit	Entflammbarkeit	Heißes Durchdringen	Beschädigung durch kleinste Teilchen
Schweißerschutzfilter	+	+	+	+	+								
Automatische Schweißerschutzfilter	+	+		+	+				+	+			
UV-Schutzfilter	+	+	+	+	+								
IR-Schutzfilter	+	+	+	+									
Sonnenschutzfilter betrieblich	+	+	+	+	+								
Schutzbrillen für Motorrad- und Mo- pedfahrer	+	+	+	+	+								+
Sichtscheiben ohne Filterwirkung	+	+	+		+								
Vorsatzscheiben	+	+	+										
Laserschutzfilter	+	+	+		+	+	+	+					
Schweißerschutzhelme			+									+	
Tragkörper nach DIN EN 166	+		+										
Tragkörper nach DIN EN 207	+		+				+	+					

Bei Produkten, die nicht in der obigen Tabelle aufgeführt sind, muss der Prüfumfang für die Überwachungsprüfung mit DIN CERTCO festgelegt werden.

Anhang E Vergleich von CE-Kennzeichnung und Prüfzeichen (Qualitätszeichen) für PSA

Zeichen				
Name	CE-Kennzeichnung	DIN-Geprüft	GS-Zeichen	DINplus
Verwendung	gesetzlich vorgeschrieben für Produkte die einer EG-Richtlinie bzw. PSA-Verordnung unterliegen	freiwillig	freiwillig, i. d. R. gekoppelt mit DIN-Geprüft	freiwillig, das PLUS an Qualität
Grundaussage	DIN CERTCO (DC) stellt EG-Baumusterprüfbescheinigung bzw. EU-Baumusterprüfbescheinigung aus, dass das Produkt der EU-Richtlinie bzw. Verordnung entspricht	Bestätigung durch DC, dass das Produkt den entsprechenden harmonisierten DIN-Normen entspricht	Bestätigung durch DC, dass das Produkt die Vorschriften zu Sicherheit (ProdSG) sowie den entsprechenden harmonisierten DIN-Normen erfüllt	Bestätigung durch DC, dass das Produkt den entsprechenden DIN-Normen entspricht und erhöhte Anforderungen erfüllt
Rechtsgrundlage	Richtlinie 89/686/EWG bzw. Verordnung (EU) 2016/425	DIN-Normen	Richtlinie 89/686/EWG bzw. Verordnung (EU) 2016/425 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG),	DIN-Normen, zusätzliche Anforderungen nach ZP
Produktüberwachung	ja, nach 5 Jahren (Teilprüfung möglich)	ja, nach 2 Jahren (Teilprüfung möglich)	ja, nach 2 Jahren (Teilprüfung möglich)	ja, nach 2 Jahren (Teilprüfung möglich)
Überwachung der Fertigungsstätte (Audit)	nein	ja, nach max. 3 Jahren	ja, jährlich (Bewertung nach ZEK-GB-2006-01)	ja, nach max. 3 Jahren
Probennahme für Produktüberwachung	nein	ja, wenn in diesem Jahr ein Audit gemacht wird, ansonsten Zusendung	ja, nach 2 Jahren	ja, wenn in diesem Jahr ein Audit gemacht wird, ansonsten Zusendung
Gültigkeit des Zertifikats	5 Jahre Bei Änderungen des Produktes Benachrichtigung an benannte Stelle	In der Regel 5 Jahre (Verlängerung ist möglich, hierfür mindestens Teilprüfung)	In der Regel 5 Jahre (Verlängerung ist möglich, hierfür mindestens Teilprüfung)	In der Regel 5 Jahre (Verlängerung ist möglich, hierfür mindestens Teilprüfung)
Sprache	de und/oder en	de und/oder en	de, en nur zusätzlich	de und/oder en